

**Georg-August-Universität Göttingen**  
**Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**Geschäftsordnung des Präsidiums<sup>1</sup>**

**§ 1**

**Allgemeines, Präsidiumsstruktur**

(1) Das Präsidium leitet die Universität Göttingen in eigener Verantwortung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt diese aus.

(2) Es arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität und der Stiftung zum Wohle von Universität und Stiftung vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Struktur des Präsidiums und die Ressorts seiner Mitglieder ergeben sich aus der Anlage in ihrer jeweils zuletzt verkündeten Fassung.

**§ 2**

**Geschäfts-, Ressortführung**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts, die wichtig oder ressortübergreifend sind.

(2) <sup>1</sup>Das einzelne Mitglied des Präsidiums führt sein Ressort in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Hierbei ist es verpflichtet, einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten, die Präsidiumsbeschlüsse und diese Geschäftsordnung vorgeben.

(3) <sup>1</sup>Die Einzelheiten zur Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Führens des Ressorts in eigener Verantwortung lauten wie folgt:

<sup>2</sup>a) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seiner jeweiligen Ressortverantwortlichkeit im Umfang des seinem jeweiligen Ressort zugewiesenen Budgets zur selbstständigen Wahrnehmung sämtlicher Finanzangelegenheiten befugt. <sup>3</sup>Hierbei ist es verpflichtet, die nachfolgenden Punkte b) und c) sowie das einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten, die Präsidiumsbeschlüsse und diese Geschäftsordnung vorgeben.

<sup>4</sup>b) Der Beginn von Maßnahmen (inklusive des Abschlusses hierauf gerichteter Verträge), die aus Finanzmitteln bestritten werden sollen, welche einem Ressort gemäß gesondertem

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 vom 20.12.2007, Seite 2778), letzte Änderung in den Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2011 vom 24.10.2011, Seite 861.

Präsidiumsbeschluss zugewiesen sind, bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch das Präsidium.

<sup>5</sup>c) Der Beginn einer Maßnahme (insbesondere ein Vertragsabschluss), die nicht schon den obigen Punkten a) und b) unterfällt und der im Einzelfall eine besondere finanzielle Bedeutung zukommt, da das damit unmittelbar einhergehende Finanz- oder Wertvolumen 1.000.000.- € übersteigt oder erkennbar ist, dass der dadurch bedingte und von der Stiftung Universität Göttingen zu bewältigende Ressourcenbedarf in dieser Größenordnung liegt, bedarf zuvor der Beschlussfassung durch das Präsidium und der Mitzeichnung durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten.

(4) Das Führen des Ressorts in eigener Verantwortung umfasst neben der Vertretung nach innen auch das Recht der Vertretung nach außen; für die Personal- und Finanzangelegenheiten gelten die Absätze 5 und 6.

(5) <sup>1</sup>Der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten sind sämtliche Personalangelegenheiten der Beschäftigten (Beamte und Angestellte) zur selbständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Außenvertretung in ihr oder sein Ressort übertragen. <sup>2</sup>Davon unberührt bleiben - insbesondere im Rahmen des Disziplinarrechts - die Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann sich durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten lassen.

(6) <sup>1</sup>Der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten sind sämtliche Finanzangelegenheiten zur selbständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Außenvertretung in ihr oder sein Ressort übertragen. <sup>2</sup>Sie ist Beauftragte bzw. er ist Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

(7) <sup>1</sup>Jedes Präsidiumsmitglied berichtet dem Präsidium über alle für sein Ressort, die Universität oder die Stiftung wichtige Angelegenheiten und Entwicklungen seines Ressorts. <sup>2</sup>Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. <sup>3</sup>Über Entscheidungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, ist dem Präsidium vorab zu berichten.

(8) <sup>1</sup>Soweit Entscheidungen eines Ressorts zugleich ein anderes Ressort betreffen, hat sich das Mitglied des Präsidiums zuvor mit dem anderen beteiligten Präsidiumsmitglied zu einigen. <sup>2</sup>Wenn eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen.

(9) <sup>1</sup>Entscheidungen eines Ressorts, die für das Ressort, die Universität oder die Stiftung von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für

Entscheidungen, bei denen die Präsidentin oder der Präsident die vorherige Beschlussfassung des Präsidiums verlangt.

(10) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. <sup>2</sup>Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(11) Hegt ein Präsidiumsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts, hat es eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen, wenn seine Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Präsidiums behoben werden können.

(12) <sup>1</sup>Die Interessen der Universität und der Stiftung haben Vorrang vor den Interessen der Stiftungen, für die die Stiftung die Treuhänderschaft übernommen hat oder die sie verwaltet sowie vor den Interessen der Gesellschaften des Privatrechts, die die Stiftung errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist. <sup>2</sup>Gerät ein Präsidiumsmitglied in einen Konflikt eigener privater Interessen mit denen der Universität und/oder Stiftung, wird es diesen der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich offenbaren. <sup>3</sup>Das weitere Verfahren bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. <sup>4</sup>Die Regeln der Anti-Korruptions-Richtlinie bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Vorsitz, Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz trifft sie oder er die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. <sup>3</sup>Ihre oder seine Richtlinien ergehen formfrei und sind für die Präsidiumsmitglieder bindend.

(2) <sup>1</sup>Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Ressorts des Präsidiums. <sup>2</sup>Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf ihre oder seine Richtlinien und die durch die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet wird. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie oder er über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Vorhinein unterrichtet wird.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt Universität und Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; auf § 2 Absätze 4, 5, 6 wird verwiesen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert Präsidium, Universität und Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 4**

### **Abwesenheitsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Für den Fall der Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten ist die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragt. <sup>2</sup>Für den Fall der Abwesenheit der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten ist die Präsidentin oder der Präsident mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragt.

(2) <sup>1</sup>Kommt es im Falle der wechselseitigen Vertretung nach Abs. 1 zur unvorhergesehenen Abwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters, tritt an ihre bzw. seine Stelle das dienstälteste anwesende nebenberufliche Präsidiumsmitglied. <sup>2</sup>Es trifft seine Entscheidungen als Abwesenheitsvertreterin bzw. Abwesenheitsvertreter im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung bzw. der Leitung der Abteilung Finanzen, soweit die Personal bzw. Finanzverwaltung betroffen ist. <sup>3</sup>Über die Organisation weiterer Vertretungen entscheidet das Präsidium.

(3) Für den Fall der Abwesenheit eines nebenberuflichen Präsidiumsmitglieds regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

## **§ 5**

### **Sitzungen, Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel nicht später als zwei Tage vor der Sitzung durch das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln. <sup>3</sup>Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung leitet ihre oder seine Stellvertretung die Sitzung. <sup>3</sup>Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, dass eine Beschlussfassung vertagt wird.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Präsidium in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung des Präsidiums. <sup>3</sup>Ein Beschluss des Präsidiums, der außerhalb einer Präsidiumssitzung gefasst worden ist, ist in die Niederschrift über die dem Beschluss folgende Präsidiumssitzung aufzunehmen. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die genehmigte Niederschrift und nimmt sie zu den Akten.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet durch Beschluss. <sup>2</sup>Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Präsidium – in der Regel im Rahmen seiner Sitzungen – seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten oder ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag. <sup>4</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup>Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. <sup>3</sup>Ein bei Beschlussfassung abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Fehlt ein Präsidiumsmitglied bei einer Präsidiumssitzung unvorhergesehen, sind – außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Universität oder die Stiftung – Verhandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten seines Ressorts entweder auf die nächste Präsidiumssitzung zu vertagen oder durchzuführen, wenn vorherige Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied ergeben hat, dass es hiermit einverstanden ist. <sup>2</sup>Sind Verhandlung und Beschlussfassung aus diesem Grund vertagt worden und fehlt das betreffende Präsidiumsmitglied erneut unvorhergesehen, führt das Präsidium nunmehr die Verhandlung und Beschlussfassung durch; eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied ist nicht erforderlich.

(7) <sup>1</sup>Jedes Präsidiumsmitglied kann einem wesentliche Interessen seines Ressorts berührenden Präsidiumsbeschluss gegenüber dem Präsidium während der Sitzung widersprechen, in der der fragliche Beschluss getroffen wird. <sup>2</sup>Der Widerspruch hat zur Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht wirksam wird, sondern über den Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. <sup>3</sup>Beschließt das Präsidium wiederum gegen die Stimme des widersprechenden Präsidiumsmitgliedes, so ist der Beschluss wirksam.

(8) <sup>1</sup>Ein Präsidiumsmitglied hat über seine Auffassung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität direkt zu unterrichten, wenn es einen Präsidiumsbeschluss für einen schweren Nachteil für sein Ressort, die Universität oder die

Stiftung hält und eine weitere Befassung des Präsidiums hiermit kein anderes Ergebnis verspricht. <sup>2</sup>Das Präsidiumsmitglied hat über seine Unterrichtung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität das Präsidium sofort nachrichtlich zu informieren.

## **§ 6**

### **Unterstützung, Beratung des Präsidiums**

(1) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Gremien auf Zeit einrichten, die seiner Beratung dienen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung hinzuziehen. <sup>2</sup>Es kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 2 übermitteln. <sup>3</sup>(Auszugsweise) Niederschriften zu den Präsidiumssitzungen, an denen diese Personen teilgenommen haben, können diesen in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 3 S. 2 übermittelt werden.

## **§ 7**

### **Änderungen, Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 19.12.2007 einstimmig beschlossen. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die bisherige unveröffentlichte Geschäftsordnung in der Fassung vom 12.12.2007 außer Kraft.

<b>(Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums</b>				
<b>Präsidium</b> Präsidialbüro (PB)				
<b>Vizepräsident VP H</b> Dipl.-Kfm. Markus Hoppe  Finanzen und Personal	<b>Vizepräsidentin VP C-H</b> Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne  Forschung und Internationales	<b>Präsidentin P</b> Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	<b>Vizepräsident VP LÜ</b> Prof. Dr. Wolfgang Lücke  Lehre und Studium	<b>Vizepräsident VP M</b> Prof. Dr. Joachim Münch  Gebäudemanagement
Fakultät für Chemie Philosophische Fakultät Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Theologische Fakultät	Zukunftskonzept Medizinische Fakultät Graduiertenschulen Zentren	Fakultät für Agrarwissenschaften Biologische Fakultät Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	Fakultät für Mathematik und Informatik Sozialwissenschaftliche Fakultät Wirtschafts- wissenschaftliche Fakultät
<b>Senatskommissionen</b>				
Senatskommission für Informations- management (IT)	Strategiekommission des Senats	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung  Senatskommission für Gleichstellung  Senatskommission für Informations- management (SUB)	Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium	
<b>Dienste</b>				
Administration Service Point (ASP) Metropolregion (MR) Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Sucht- und Sozial- beratungsstelle Wissenschaftsrecht (8)	Forschung (F) Zukunftskonzept (ZuK) Göttingen International (GI)	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungs- beauftragte (GB) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Universitätsförderung (UF)	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL)  Studienzentrale (2)	Gebäudemanagement (GM)  Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
<b>Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b>				
Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unter- nehmensbeteili- gungen Personalrat Vertrauensperson der Schwerbehinderten		Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	Mathematisch-natur- wissenschaftliches Prüfungsamt  Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	Allgemeiner Hoch- schulsport Universitätsenergie Göttingen GmbH